

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 209/10 B

L 5 U 291/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 52/08 (SG Trier)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Mai 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des SGG). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Denn in ihr wird keine Rechtsfrage klar formuliert, sondern nur ausgeführt, bei einer bestimmten entscheidungserheblichen Feststellung des LSG im Einzelfall nämlich, dass das Gutachten von Dr. R. nicht auf der Grundlage der Neutral-Null-Methode gefertigt worden sei, handele es sich um eine abstrakte Rechtsfrage. Auf die Auslegung welcher Norm des Bundesrechts oder vergleichbarer Vorschrift (vgl § 162 SGG) eine mögliche Frage in Verbindung mit der Neutral-Null-Methode abzielen soll, wird nicht ausgeführt.
- 4 Soweit ein Verfahrensmangel gerügt wird, "als die gutachterlichen Feststellung wegen der Nichtanwendung der s. g. Neutral-Null-Methode abgelehnt worden sind", fehlt es ebenfalls an der Bezeichnung einer verletzten Norm. Die Ausführungen der Klägerin setzen sich vielmehr im Kern mit der Beweiswürdigung des LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

